

## VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT ÜBER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN UND GESCHÄFTS- GEHEIMNISSE

Das Unternehmen bzw. eine Bieter:innengemeinschaft verpflichtet sich während sowie auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung aller vom BKH Lienz zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen sowie aller Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des BKH Lienz. Diese Verpflichtung des Unternehmens bzw. einer Bieter:innengemeinschaft gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und grundsätzlich auch gegenüber mit dem Unternehmen bzw. einer Bieter:innengemeinschaft verbundenen Unternehmen. Das Unternehmen bzw. eine Bieter:innengemeinschaft darf die vom BKH Lienz zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen nur dann an andere Unternehmen weitergeben, wenn dies zur Erstellung des Teilnahmeantrags zwingend erforderlich ist.

## VERTRAULICHKEIT WÄHREND DES LAUFENDEN VERGABEVERFAHRENS

Darüber hinaus verpflichtet sich das Unternehmen bzw. eine Bieter:innengemeinschaft – mit Ausnahme der Kommunikation mit jenen Unternehmen, welche für die Erstellung des Teilnahmeantrags unbedingt erforderlich sind – bis zur Zuschlagserteilung keine Informationen über den Umstand der Beteiligung, den Stand des Vergabeverfahrens oder sonstige Umstände der gegenständlichen Ausschreibung bekannt zu geben. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann zum Ausscheiden führen.

Das Unternehmen bzw. eine Bieter:innengemeinschaft hat diese Verpflichtungen jedenfalls auch Dritten zu überbinden, sofern Informationen im Zuge der Erstellung des Teilnahmeantrags bzw. eines Angebots an andere Unternehmen weitergegeben werden.

## WAHRUNG DER VERTRAULICHKEIT

Das BKH Lienz wird den vertraulichen Charakter aller das Unternehmen bzw. eine Bieter:innengemeinschaft sowie deren Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren.

---

Ort, Datum

---

Firmenmäßige Unterfertigung Unternehmen bzw.  
aller Mitglieder einer Bieter:innengemeinschaft